

**Anlage 1-3 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und
Grundschule“ der Universität Bremen**

Vom 29. Oktober 2013

Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik im Masterstudiengang: „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 27. Juni 2013.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module und Prüfungsleistungen müssen gemäß den Tabellen 1 und 2 erbracht werden.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Begleitete Fallarbeit (Förderdiagnostik, Förderplanung und Förderung in der Schule)

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Prüfungsform 1: Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- Prüfungsform 2: Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
- Prüfungsform 3: Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- Prüfungsform 4: Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

(2) Die Modulnotenberechnung im Modul IP 10 „Förderschwerpunkte 2“ erfolgt zu jeweils 50 % aus den beiden Prüfungsleistungen.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (12 FW + 9 FD + 24 CP Mastermodul)

Großes Fach					∑ Großes Fach 12 CP+ 9 CP + 24 CP
2. Jahr	4. Sem.	Modul IP 10 – Teil 2 Förderschwerpunkte 2 9 CP/P/TP	Modul IP 11 – Teil 2 Masterabschluss 24 CP/P/MP		21 + 3 CP
					9 CP
	3. Sem.	Modul IP 10 – Teil 1 Förderschwerpunkte 2(1)	Modul IP 11 – Teil 1(2)		
1. Jahr	2. Sem.	Modul IP 8 Inklusive Didaktik 3 CP/P/MP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	Modul IP 8 Inklusive Didaktik 3 CP/P	Modul IP 9 Fallarbeit und Diagnostik 6 CP/P/MP		

(1) Teil 1 des Moduls IP 10 wird im dritten Semester belegt.

(2) Teil 1 des Mastermoduls IP 11 umfasst das Begleitseminar im Umfang von 3 CP, das im dritten Semester belegt werden muss.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

K-ziffer.	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
IP 10**	Förderschwerpunkte 2	9 CP	TP	Emotionale-Soziale Entwicklung 3 CP	Insgesamt 2 PL jeweils à 3 CP
				Geistige Entwicklung 3 CP	
				Sprache 3 CP	
				Lernen 3 CP	
				Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen 3 CP	1 SL

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

**Die Wahlpflicht erfolgt innerhalb des Moduls. Die beiden Prüfungsleistungen werden in zwei verschiedenen Förderschwerpunkten erbracht. Es müssen die Förderschwerpunkte gewählt werden, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Die Teilprüfungen erfolgen in den folgenden Förderschwerpunkten „Emotional-Soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Sprache oder in „Verknüpfung von Förderschwerpunkten/Querlagen“.

Die Note wird zu jeweils 50% aus den beiden Prüfungsleistungen gebildet.